

# Statutenänderung 24.03.2024

Liebe Mitglieder

An der letztjährigen Mitgliederversammlung vom 23.04.2023 wurden Rose Burri und Miriam Halter als Co-Präsidentinnen gewählt, wobei Rose Burri weiterhin für Öffentlichkeitsarbeit und Vision und Miriam Halter für Finanzen und Personal zuständig ist.

Um diese Strukturänderung auch formell und rechtlich zu verankern, schlagen wir eine Statutenanpassung vor. Dies ist notwendig, um das Co-Präsidium offiziell im Handelsregister eintragen zu können und ihm nach aussen hin Rechtswirkung zu verleihen.

Die Anpassungen betreffen insbesondere die Artikel § 8 und § 9 der Statuten, die die Funktionen und Aufgaben der Mitgliederversammlung, deren Einberufung sowie die Organisation des Vorstandes im Sinne eines Co-Präsidiums regeln. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Paragraphen sind fett gedruckt.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung zu diesen notwendigen Änderungen, um den Verein Careleaver Schweiz weiterhin stark und wirkungsvoll vertreten zu können.

Geltende Fassung (23. April 2024)	Neue Fassung (24. März 2024)
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.</p> <p>Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung</li><li>b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li><li>c) Abnahme der Jahresrechnung</li><li>d) Entgegennahme und Kenntnisnahme des Revisionsberichts</li></ul>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.</p> <p>Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung</li><li>b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li><li>c) Abnahme der Jahresrechnung</li><li>d) Entgegennahme und Kenntnisnahme des Revisionsberichts</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Entlastung des Vorstands</li> <li>f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands</li> <li>g) Wahl der Revisionsstelle (Kontrollstelle)</li> <li>h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags</li> <li>i) Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>j) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms</li> <li>k) Beschlussfassung über Anträge von Seiten des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>l) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten</li> <li>m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</li> </ul> <p>Die Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.</p> <p>Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.</p> <p>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Anwesenden. Über die gefassten Beschlüsse ist in jedem Fall ein Beschlussprotokoll abzufassen. Wortprotokollierung und ausgeführte Kontextualisierungen sind nur in gebotenem Mass und auf ausdrücklichen Wunsch der Sprechenden zu erstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Entlastung des Vorstands</li> <li><b>f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands</b></li> <li>g) Wahl der Revisionsstelle (Kontrollstelle)</li> <li>h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags</li> <li>i) Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>j) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms</li> <li>k) Beschlussfassung über Anträge von Seiten des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>l) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten</li> <li>m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</li> </ul> <p>Die Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.</p> <p>Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.</p> <p>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Anwesenden. Über die gefassten Beschlüsse ist in jedem Fall ein Beschlussprotokoll abzufassen. Wortprotokollierung und ausgeführte Kontextualisierungen sind nur in gebotenem Mass und auf ausdrücklichen Wunsch der Sprechenden zu erstellen.</p>
<p><b>§ 9 Der Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Er kann Reglemente erlassen und Kommissionen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.</p> <p>Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen und insbesondere – unter Festlegung von Kompetenzen und Verantwortung – eine Geschäftsstelle einrichten und die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Drittperson delegieren.</p> <p>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p><b>§ 9 Der Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Er kann Reglemente erlassen und Kommissionen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.</p> <p>Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen und insbesondere – unter Festlegung von Kompetenzen und Verantwortung – eine Geschäftsstelle einrichten und die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Drittperson delegieren.</p> <p>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>

<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p> <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat gemäss dem Spesen- und Entschädigungsreglement Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen. Für besondere Leistungen, die gemeinhin über die Erwartungshaltung von Gemeinnützigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden. Damit sind Leistungen und Aufwendungen gemeint, die über die ordentlichen Aufgaben und Tätigkeiten eines Mitglieds des Vorstands hinausgehen, namentlich auch solche, die spezifischer Kompetenzen bedürfen, die man ansonsten vereinsextern beziehen müsste, oder die aufwendigen Charakter annehmen. Diese besonderen Leistungen sind ebenfalls in einem Reglement festzuhalten und zu qualifizieren.</p>	<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber. <b>Anstelle eines Präsidenten/ einer Präsidentin kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.</b></p> <p>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p> <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat gemäss dem Spesen- und Entschädigungsreglement Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen. Für besondere Leistungen, die gemeinhin über die Erwartungshaltung von Gemeinnützigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden. Damit sind Leistungen und Aufwendungen gemeint, die über die ordentlichen Aufgaben und Tätigkeiten eines Mitglieds des Vorstands hinausgehen, namentlich auch solche, die spezifischer Kompetenzen bedürfen, die man ansonsten vereinsextern beziehen müsste, oder die aufwendigen Charakter annehmen. Diese besonderen Leistungen sind ebenfalls in einem Reglement festzuhalten und zu qualifizieren.</p>
---	---

04.02.2024